

Initiative Tierwohl

Anforderungen über Gesetz - Kurzfassung

Tabelle 1: Schweinemast

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	Gesetz (entsprechend QS)	EU-Öko-VO 889/2008
1	Grundanforderungen			
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm	Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen.	Alle Mastbetriebe müssen am Antibiotikamonitoring teilnehmen, sofern eine Mindestgröße erreicht wird. QS: Alle Mastbetriebe müssen teilnehmen. Es gibt keine Betriebsuntergrenze.	Keine Anforderung.
1.3	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	Der Tierhalter muss am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen. <i>Dokumentation der Befunddaten und des Index auf dem Betrieb.</i>	Dokumentation der Befunddaten.	Keine Anforderung.
1.4	Stallklimacheck	Es ist jährlich ein Stallklimacheck durch einen Experten durchzuführen. <i>Der Stallklimacheck ist anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungsanweisungen durchzuführen.</i>	Kein Stallklimacheck. <i>Das Stallklima muss für die Tiere unschädlich sein. Es wird visuell und sensorisch überprüft.</i>	Kein Stallklimacheck. <i>Das Stallklima muss für die Tiere unschädlich sein. Es wird visuell und sensorisch überprüft.</i>
1.5	Tränkwassercheck	Es ist jährlich ein Tränkwassercheck durchzuführen. Die Probenahme erfolgt durch eine externe sachkundige Person. <i>Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse auf bestimmte Parameter.</i>	Kein Tränkwassercheck. <i>Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist. Visuelle und sensorische Überprüfung.</i>	Kein Tränkwassercheck.
1.6	Tageslicht	Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben.	Tageslichteinfall ist keine Pflicht.	Das Gebäude muss ausreichenden Tages-

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	Gesetz (entsprechend QS)	EU-Öko-VO 889/2008
		Im Durchschnitt des Betriebes muss mindestens 1,5 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein. Bei indirektem Licht ist maximal 1 Kaskade zulässig.	<i>Bei künstlicher Beleuchtung muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein und es muss zusätzlich ein Orientierungslicht geben. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux erreichen.</i>	lichteinfall gewährleisten.
2	Wahlpflichtkriterien und Anforderungen			
2.1	10 % mehr Platz	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 20 bis 30 kg → 0,385 m ² /Tier 30 bis 50 kg → 0,550 m ² /Tier 50 bis 110 kg → 0,825 m ² /Tier > 110 kg → 1,100 m ² /Tier	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 20 bis 30 kg → 0,35 m ² /Tier 30 bis 50 kg → 0,50 m ² /Tier 50 bis 110 kg → 0,75 m ² /Tier > 110 kg → 1,00 m ² /Tier	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) bis zu 50 kg → 0,8 m ² /Tier bis zu 85 kg → 1,1 m ² /Tier bis zu 110 kg → 1,3 m ² /Tier
2.2	Ständiger Zugang zu Raufutter	Tiere müssen ständigen Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Das Raufutter muss zusätzlich zum Futter angeboten werden.	Keine Vorgaben.	Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muss aus Raufutter bestehen.
2.3	Jungebermast	Der Tierhalter darf keine chirurgisch kastrierten Schweine halten. Der Anteil von Jungebern im Bestand muss in jedem Durchgang mindestens 40% betragen.	Keine Vorgaben. <i>Der Kompass Jungebermast enthält Empfehlungen.</i>	Keine Anforderung.
2.4	Luftkühlungsvorrichtung	Alle Stallbereiche müssen eine stationäre automatische Vorrichtung zur aktiven Kühlung der Luft haben.	Keine Vorgaben. <i>Im Liegebereich der Tiere sind Mindesttemperaturen festgelegt (gestaffelt nach Alter/Gewicht und Einstreu).</i>	Keine Anforderung.
2.5	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	Zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial muss allen Tieren jederzeit weiteres, organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden.	In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen, bewegen und verändern kann.	Keine Anforderung.

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	Gesetz (entsprechend QS)	EU-Öko-VO 889/2008
2.6	Saufen aus der offenen Fläche	Den Tieren muss Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein.	Keine Anforderung. <i>Die alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.</i>	Keine Anforderung.
2.7	Unterstützung der Buchtenstrukturierung	Durch zusätzliche Wände in der Bucht müssen in allen Buchten Schutzbereiche bzw. Rückzugsmöglichkeiten für Tiere geschaffen werden. In jeder Bucht muss eine (geschlossene) Trennwand installiert sein, die beidseitig zugänglich ist.	Keine Anforderung.	Keine Anforderung.
2.8	Scheuermöglichkeit	In jeder Bucht muss eine Scheuermöglichkeit installiert sein, die frei zugänglich ist. Je Gruppe von 50 Tieren muss 1 Scheuermöglichkeit vorhanden sein.	Keine Anforderung.	Keine Anforderung.
2.9	Außenklimareize	Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit einen Außenklimareiz haben. <i>Gemeint ist eine ganzjährige Haltung in z. B. Offenfrontstall, Auslaufhaltung (vgl. 2.13) oder Hütten- und Freilandhaltung.</i>	Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. <i>Ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen muss vorhanden sein.</i>	In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.
2.10	20 % mehr Platzangebot	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 20 bis 30 kg → 0,420 m ² /Tier 30 bis 50 kg → 0,600 m ² /Tier 50 bis 110 kg → 0,900 m ² /Tier > 110 kg → 1,200 m ² /Tier	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 20 bis 30 kg → 0,35 m ² /Tier 30 bis 50 kg → 0,50 m ² /Tier 50 bis 110 kg → 0,75 m ² /Tier > 110 kg → 1,00 m ² /Tier	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) bis zu 50 kg → 0,8 m ² /Tier bis zu 85 kg → 1,1 m ² /Tier bis zu 110 kg → 1,3 m ² /Tier
2.11	40 % mehr Platzangebot	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 20 bis 30 kg → 0,490 m ² /Tier 30 bis 50 kg → 0,700 m ² /Tier	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 20 bis 30 kg → 0,35 m ² /Tier 30 bis 50 kg → 0,50 m ² /Tier	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) bis zu 50 kg → 0,8 m ² /Tier bis zu 85 kg → 1,1 m ² /Tier

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	Gesetz (entsprechend QS)	EU-Öko-VO 889/2008
		50 bis 110 kg → 1,050 m ² /Tier > 110 kg → 1,400 m ² /Tier	50 bis 110 kg → 0,75 m ² /Tier > 110 kg → 1,00 m ² /Tier	bis zu 110 kg → 1,3 m ² /Tier
2.12	Komfortliegefläche	Allen Tieren muss eine Komfortliegefläche mit weicher Unterlage (Einstreu oder Gummimatten) angeboten werden. Die Fläche darf bis zu 10 % perforiert sein.	Keine Anforderung. <i>Ställe für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen Absatzferkel) müssen einen Liegebereich aufweisen; dort darf ein Perforationsgrad von 15 % nicht überschritten werden.</i>	Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.
2.13	Auslauf	Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, jederzeit befestigte Flächen im Außenbereich des Stalles aufzusuchen. Es sind Mindestgrößen der Außenfläche, gestaffelt nach Gewichtsabschnitten, festgelegt. 20 bis 30 kg → 0,233 m ² /Tier 30 bis 50 kg → 0,333 m ² /Tier 50 bis 110 kg → 0,500 m ² /Tier > 110 kg → 0,667 m ² /Tier Es muss ein Sonnenschutz installiert sein.	Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Es gibt keine festgelegten Größen zum Auslauf. <i>Ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen muss vorhanden sein.</i>	Flächen im Außenbereich: bis zu 50 kg → 0,6 m ² /Tier bis zu 85 kg → 0,8 m ² /Tier bis zu 110 kg → 1,0 m ² /Tier

Tabelle 2: Sauenhaltung

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
1	Grundanforderungen			
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm	Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen.	Alle Betriebe müssen am Antibiotikamonitoring teilnehmen, sofern eine Mindestgröße erreicht wird. QS: Alle Betriebe müssen teilnehmen. Es gibt keine Betriebsuntergrenze.	Keine Anforderung.
1.3	Gesundheitsplan	Im Gesundheitsplan müssen die Verlusten der Sauen und Saugferkel jeweils für die zurückliegenden zwei Jahre dokumentiert werden. <i>Bei Auffälligkeiten müssen zusammen mit dem Hoftierarzt Maßnahmenpläne erarbeitet und umgesetzt werden.</i>	Kein Gesundheitsplan. <i>Verpflichtung zur Bestandsaufzeichnungen. Die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten ist besonders aufzuzeichnen.</i>	Bestandsregister mit Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe.
1.4	Stallklimacheck	Es ist jährlich ein Stallklimacheck durch einen Experten durchzuführen. <i>Der Stallklimacheck ist anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungsanweisungen durchzuführen.</i>	Kein Stallklimacheck. <i>Das Stallklima muss für die Tiere unschädlich sein. Es wird visuell und sensorisch überprüft.</i>	Kein Stallklimacheck. <i>Das Stallklima muss für die Tiere unschädlich sein. Es wird visuell und sensorisch überprüft.</i>
1.5	Tränkwassercheck	Es ist jährlich ein Tränkwassercheck durchzuführen. Die Probenahme erfolgt durch eine externe sachkundige Person. <i>Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse auf bestimmte Parameter.</i>	Kein Tränkwassercheck. <i>Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist. Visuelle und sensorische Überprüfung.</i>	Kein Tränkwassercheck.
1.6	Tageslicht	Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Im Durchschnitt des Betriebes muss mindestens 1,5 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein. Bei indirektem Licht ist maximal 1 Kaskade zulässig.	Tageslichteinfall ist keine Pflicht. <i>Bei künstlicher Beleuchtung muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein und es muss zusätzlich ein Orien-</i>	Das Gebäude muss ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
			<i>tierungslicht geben. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux erreichen.</i>	
2	Wahlpflichtkriterien und Anforderungen			
2.1	10 % mehr Platz in der Gruppentierhaltung	<p>Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens:</p> <p>Bis 5 Jungsauen → 2,035 m²/Jungsau 6 bis 39 Jungsauen → 1,815 m²/ Jungsau Ab 40 Jungsauen → 1,650 m²/ Jungsau</p> <p>Bis 5 Sauen → 2,750 m²/Sau 6 bis 39 Sauen → 2,475 m²/Sau Ab 40 Sauen → 2,255 m²/Sau</p>	<p>Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens:</p> <p>Bis 5 Jungsauen → 1,85 m²/Jungsau 6 bis 39 Jungsauen → 1,65 m²/ Jungsau Ab 40 Jungsauen → 1,50 m²/ Jungsau</p> <p>Bis 5 Sauen → 2,50 m²/Sau 6 bis 39 Sauen → 2,25 m²/Sau Ab 40 Sauen → 2,05 m²/Sau</p>	Keine Angabe zu Platzangebot für Sauen in der Gruppenhaltung.
2.2	Ständiger Zugang zu Raufutter und Bereitstellung von organischem Nestbaumaterial	Tiere müssen ständigen Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Das Raufutter muss zusätzlich zum Futter angeboten werden.	Keine Vorgaben.	<p>Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muss aus Raufutter bestehen.</p> <p>Keine Vorgaben zu Nestbaumaterial.</p>
2.3	Kastration mit wirksamer Schmerzausschaltung	Die Kastration von männlichen Ferkeln muss bis zum 7. Lebenstag und mit wirksamer Schmerzausschaltung erfolgen.	<p>Ferkelkastration ohne Betäubung nur möglich bis zum einschließlich 7. Lebenstag der Saugferkel.</p> <p><i>Bei QS: Es müssen geeignete, zur Kastration von Saugferkeln zugelassene Schmerzmittel eingesetzt werden.</i></p>	Kastration mit angemessenen Betäubungs- und/oder Schmerzmitteln.
2.4	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	Zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial muss allen Tieren jederzeit weiteres, organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden.	In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen, bewegen und verändern kann.	Keine Anforderung.
2.5	Saufen aus der offenen Fläche in der	Den Sauen in Gruppenhaltung muss Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein.	Keine Anforderung.	Keine Anforderung.

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
	Gruppenhaltung		<i>Die alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.</i>	
2.6	Saufen aus der offenen Fläche im Abferkelbereich	Es muss sichergestellt werden, dass sowohl die Muttersau als auch die Ferkel aus einer offenen Tränke saufen können.	Keine Anforderung. <i>Die alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.</i>	Keine Anforderung.
2.7	Scheuermöglichkeit	In jeder Bucht muss eine Scheuermöglichkeit installiert sein, die frei zugänglich ist. Je Gruppe von 50 Tieren muss 1 Scheuermöglichkeit vorhanden sein.	Keine Anforderung.	Keine Anforderung.
2.8	Gruppenhaltung spätestens ab 6. Tag nach Belegung	Die Sauen müssen spätestens ab dem 6. Tag nach der Belegung in der Gruppe gehalten werden.	Gruppenhaltung ab 28. Tag nach der Belegung.	Gruppenhaltung vorgesehen. Ausnahme: letzte Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit.
2.9	Freie Abferkelung	Die Bucht muss mindestens 7 m ² groß sein. Es darf keine permanente Fixierungsmöglichkeit vorhanden sein.	Keine Vorgaben. <i>Es müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein.</i>	Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln → 7,5 m ² /Tier
2.10	4-wöchige Säugezeit	Nach dem Abferkeln müssen die Ferkel für eine 4-wöchige Säugezeit bei der Muttersau verbleiben, d.h. der geplante Produktionsrhythmus muss bei 21 Wochen liegen.	Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. <i>Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.</i>	Keine Anforderung.
2.11	Abgedecktes Ferkelnest in der Abferkelbucht	Der Liegebereich der Saugferkel muss mit einer Abdeckung versehen sein. <i>Diese muss mindestens 0,7 m² groß sein.</i>	Keine Anforderung. <i>Der Liegebereich der Saugferkel sollte mindestens 0,6 m² betragen.</i>	Keine Anforderung.
2.12	Ferkelschlupf	Beim Ferkelschlupf müssen sich die Ferkel spätestens ab dem 10. Lebenstag mit Fer-	Keine Anforderung.	Keine Anforderung.

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
		kein mindestens eines anderen Wurfes permanent frei mischen können.		
2.13	Wüherde für Ferkel in der Abferkelbucht	Allen Ferkeln muss in der gesamten Säugephase Wüherde angeboten werden	Keine Anforderung.	Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.
2.14	Außenklimareize in der Gruppenhaltung	Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit einen Außenklimareiz haben. <i>Gemeint ist eine ganzjährige Haltung in z. B. Offenfrontstall, Auslaufhaltung (vgl. 2.13) oder Hütten- und Freilandhaltung.</i>	Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. <i>Ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen muss vorhanden sein.</i>	In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.
2.15	20 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: Bis 5 Jungsauen → 2,220 m ² /Jungsau 6 bis 39 Jungsauen → 1,980 m ² / Jungsau Ab 40 Jungsauen → 1,800 m ² / Jungsau Bis 5 Sauen → 3,000 m ² /Sau 6 bis 39 Sauen → 2,700 m ² /Sau Ab 40 Sauen → 2,460 m ² /Sau	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: Bis 5 Jungsauen → 1,85 m ² /Jungsau 6 bis 39 Jungsauen → 1,65 m ² / Jungsau Ab 40 Jungsauen → 1,50 m ² / Jungsau Bis 5 Sauen → 2,50 m ² /Sau 6 bis 39 Sauen → 2,25 m ² /Sau Ab 40 Sauen → 2,05 m ² /Sau	Keine Anforderung.
2.16	40 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: Bis 5 Jungsauen → 2,590 m ² /Jungsau 6 bis 39 Jungsauen → 2,310 m ² / Jungsau Ab 40 Jungsauen → 2,100 m ² / Jungsau Bis 5 Sauen → 3,500 m ² /Sau 6 bis 39 Sauen → 3,150 m ² /Sau Ab 40 Sauen → 2,870 m ² /Sau	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: Bis 5 Jungsauen → 1,85 m ² /Jungsau 6 bis 39 Jungsauen → 1,65 m ² / Jungsau Ab 40 Jungsauen → 1,50 m ² / Jungsau Bis 5 Sauen → 2,50 m ² /Sau 6 bis 39 Sauen → 2,25 m ² /Sau Ab 40 Sauen → 2,05 m ² /Sau	Keine Angabe zu Platzangebot für Sauen in der Gruppenhaltung.
2.17	Komfortliegefläche	Allen Tieren muss eine Komfortliegefläche	Keine Anforderung.	Die Ställe müssen ausreichend große,

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
		mit weicher Unterlage (Einstreu oder Gummimatten) angeboten werden. Die Fläche darf bis zu 10 % perforiert sein.	<i>Es Ställe für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen Absatzferkel) müssen einen Liegebereich aufweisen; dort darf ein Perforationsgrad von 15 % nicht überschritten werden.</i>	bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.
2.18	Auslauf	Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, jederzeit befestigte Flächen im Außenbereich des Stalles aufzusuchen. Jungsauen → 0,950 m ² /Jungsau Sauen → 1,300 m ² / Sau Es muss ein Sonnenschutz installiert sein.	Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Es gibt keine festgelegten Größen zum Auslauf. <i>Ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen muss vorhanden sein.</i>	Keine Angabe zu Platzangebot für Sauen in der Gruppenthaltung.

Tabelle 2: Ferkelaufzucht

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
1	Grundanforderungen			
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm	Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen.	Alle Betriebe müssen am Antibiotikamonitoring teilnehmen, sofern eine Mindestgröße erreicht wird. QS: Alle Betriebe müssen teilnehmen. Es gibt keine Betriebsuntergrenze.	Keine Anforderung.
1.3	Gesundheitsplan	Im Gesundheitsplan müssen die Verlustraten der Sauen und Saugferkel jeweils für die zurückliegenden zwei Jahre dokumentiert werden. Mit einem jährlichen durchzuführenden Screening bei mindestens 10 Ferkeln muss außerdem der Gesundheitsstatus des Bestandes überprüft werden.	Kein Gesundheitsplan. <i>Verpflichtung zur Bestandsaufzeichnungen. Die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten ist besonders aufzuzeichnen.</i>	Bestandsregister mit Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe.

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
		<i>Bei Auffälligkeiten müssen zusammen mit dem Hoftierarzt Maßnahmenpläne erarbeitet und umgesetzt werden.</i>		
1.4	Stallklimacheck	Es ist jährlich ein Stallklimacheck durch einen Experten durchzuführen. <i>Der Stallklimacheck ist anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungsanweisungen durchzuführen.</i>	Kein Stallklimacheck. <i>Das Stallklima muss für die Tiere unschädlich sein. Es wird visuell und sensorisch überprüft.</i>	Kein Stallklimacheck. <i>Das Stallklima muss für die Tiere unschädlich sein. Es wird visuell und sensorisch überprüft.</i>
1.5	Tränkwassercheck	Es ist jährlich ein Tränkwassercheck durchzuführen. Die Probenahme erfolgt durch eine externe sachkundige Person. <i>Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse auf bestimmte Parameter.</i>	Kein Tränkwassercheck. <i>Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist. Visuelle und sensorische Überprüfung.</i>	Keine Anforderung.
1.6	Tageslicht	Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Im Durchschnitt des Betriebes muss mindestens 1,5 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein. Bei indirektem Licht ist maximal 1 Kaskade zulässig.	Tageslichteinfall ist keine Pflicht. <i>Bei künstlicher Beleuchtung muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein und es muss zusätzlich ein Orientierungslicht geben. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux erreichen.</i>	Das Gebäude muss ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.
2	Wahlpflichtkriterien und Anforderungen			
2.1	10 % mehr Platz in der Gruppenhaltung	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 5 bis 10 kg → 0,165 m ² /Tier 10 bis 20 kg → 0,220 m ² /Tier 20 bis 30 kg → 0,385 m ² /Tier > 30 (-50) kg → 0,550 m ² /Tier	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 5 bis 10 kg → 0,15 m ² /Tier 10 bis 20 kg → 0,20 m ² /Tier 20 bis 30 kg → 0,35 m ² /Tier > 30 (-50) kg → 0,50 m ² /Tier	über 40 Tage alt und bis 30 kg 0,6 m ² /Tier
2.2	Ständiger Zugang zu	Tiere müssen ständigen Zugang zu ge-	Keine Vorgaben.	Mindestens 60 % der Trockenmasse in der

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
	Raufutter	sundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Das Raufutter muss zusätzlich zum Futter angeboten werden.		Tagesration muss aus Raufutter bestehen.
2.3	Mikroklimabereich	In jeder Bucht muss ein Mikroklimabereich vorhanden sein. Der Mikroklimabereich muss mindestens die Größe von 0,110 m ² je Ferkel umfassen.	Keine Angabe.	Keine Anforderung.
2.4	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	Zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial muss allen Tieren jederzeit weiteres, organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden.	In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen, bewegen und verändern kann.	Keine Anforderung.
2.5	Saufen aus der offenen Fläche	Den Sauen in Gruppenhaltung muss Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein.	Keine Anforderung. <i>Die alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.</i>	Keine Anforderung.
2.6	Scheuermöglichkeit	In jeder Bucht muss eine Scheuermöglichkeit installiert sein, die frei zugänglich ist. Je Gruppe von 50 Tieren muss 1 Scheuermöglichkeit vorhanden sein.	Keine Anforderung.	Keine Anforderung.
2.7	Außenklimareize	Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit einen Außenklimareiz haben. <i>Gemeint ist eine ganzjährige Haltung in z. B. Offenfrontstall, Auslaufhaltung (vgl. 2.13) oder Hütten- und Freilandhaltung.</i>	Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. <i>Ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen muss vorhanden sein.</i>	In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.
2.8	20 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 5 bis 10 kg → 0,180 m ² /Tier 10 bis 20 kg → 0,240 m ² /Tier	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 5 bis 10 kg → 0,15 m ² /Tier 10 bis 20 kg → 0,20 m ² /Tier	über 40 Tage alt und bis 30 kg 0,6 m ² /Tier

Nr.	Kriterium	Initiative Tierwohl	QS	EU-Öko-VO
		20 bis 30 kg → 0,420 m ² /Tier > 30 (-50) kg → 0,600 m ² /Tier	20 bis 30 kg → 0,35 m ² /Tier > 30 (-50) kg → 0,50 m ² /Tier	
2.9	40 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 5 bis 10 kg → 0,210 m ² /Tier 10 bis 20 kg → 0,280 m ² /Tier 20 bis 30 kg → 0,490 m ² /Tier > 30 (-50) kg → 0,700 m ² /Tier	Uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens: 5 bis 10 kg → 0,15 m ² /Tier 10 bis 20 kg → 0,20 m ² /Tier 20 bis 30 kg → 0,35 m ² /Tier > 30 (-50) kg → 0,50 m ² /Tier	über 40 Tage alt und bis 30 kg 0,6 m ² /Tier
2.10	Komfortliegefläche	Allen Tieren muss eine Komfortliegefläche mit weicher Unterlage (Einstreu oder Gummimatten) angeboten werden. Die Fläche darf bis zu 10 % perforiert sein.	Keine Anforderung. <i>Es Ställe für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen Absatzferkel) müssen einen Liegebereich aufweisen; dort darf ein Perforationsgrad von 15 % nicht überschritten werden.</i>	Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.
2.11	Auslauf	Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, jederzeit befestigte Flächen im Außenbereich des Stalles aufzusuchen. 5 bis 10 kg → 0,100 m ² /Tier 10 bis 20 kg → 0,133 m ² /Tier 20 bis 30 kg → 0,233 m ² /Tier > 30 (-50) kg → 0,333 m ² /Tier (2/3 des gesetzlichen vorgegebenen Platzangebotes) Es muss ein Sonnenschutz installiert sein.	Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Es gibt keine festgelegten Größen zum Auslauf. <i>Ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen muss vorhanden sein.</i>	Flächen im Außenbereich über 40 Tage alt und bis 30 kg 0,4 m ² /Tiere

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
Schedestraße 1 - 3 53113 Bonn
Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@initiative-tierwohl.de